

016388/EU XXIV.GP
Eingelangt am 22/07/09

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.7.2009
K(2009) 5706 endgültig

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.7.2009

zur Änderung des Beschlusses K (2005) 2754 in Bezug auf die Mandate der europäischen Koordinatoren bestimmter Vorhaben im Rahmen des transeuropäischen Verkehrsnetzes

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.7.2009

zur Änderung des Beschlusses K (2005) 2754 in Bezug auf die Mandate der europäischen Koordinatoren bestimmter Vorhaben im Rahmen des transeuropäischen Verkehrsnetzes

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes¹, insbesondere auf Artikel 17a Absatz 1,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung Nr. 1692/96/EG in ihrer durch die Entscheidung Nr. 884/2004/EG geänderten Fassung sind Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewiesen, die zum Ausbau dieses Netzes beitragen sollen; weiter sind in Anhang III die 30 vorrangigen Vorhaben aufgeführt, für die ein europäisches Interesse erklärt wurde, darunter die Vorhaben, denen der Europäische Rat auf seinen Tagungen in Essen 1994 und Dublin 1996 besondere Bedeutung beigemessen hat.
- (2) Gemäß der Entscheidung Nr. 1692/96/EG Artikel 17a hat die Kommission europäische Koordinatoren benannt, um die koordinierte Durchführung bestimmter Vorhaben von europäischem Interesse, insbesondere von grenzüberschreitenden Projekten oder von Projektabschnitten, zu erleichtern.
- (3) Mit dem Beschluss K (2005) 2754 wurde ein Koordinationsmechanismus eingeführt, mit dessen Hilfe die bei den Vorhaben erzielten Fortschritte genau verfolgt werden können und ein besserer Überblick über die Arbeiten vermittelt wird; außerdem soll dadurch die Einhaltung der Frist für den Abschluss der Vorhaben erleichtert werden, die in der Entscheidung Nr. 1692/96/EG für Abschnitte vorrangiger Vorhaben vorgesehen ist. Dieses Verfahren hat sich bewährt.
- (4) Da die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, der Ausschuss der Regionen und die anderen an den vorrangigen Vorhaben beteiligten Parteien, die über einen europäischen Koordinator in diesen Mechanismus einbezogen sind, ihre Zufriedenheit äußerten, sollten die Mandate der Koordinatoren verlängert werden.

¹ ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1.

- (5) Außerdem muss ein neuer Koordinator für die vorrangigen Vorhaben Nr. 3 und Nr. 19 benannt werden. Über die Persönlichkeiten, die an die Stelle der Koordinatoren für die vorrangigen Vorhaben Nr. 1 und Nr. 17 treten sollen, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Weiter ist es sinnvoll, Beginn und Ende des Mandats für alle Koordinatoren zu vereinheitlichen.
- (6) Die betroffenen Mitgliedstaaten haben ihr Einverständnis gegeben –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Anhänge des Beschlusses K (2005) 2754 in ihrer zuletzt durch den Beschluss C (2007) 4396 geänderten Fassung erhalten die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Alle im Anhang genannten Mandate gelten für vier Jahre ab dem Datum der Annahme dieses Beschlusses.

Brüssel, den 22.7.2009

*Für die Kommission
Antonio TAJANI
Mitglied der Kommission*

ANHANG I

Mandat 2009-2013
...
<i>VV1: Eisenbahnachse Berlin-Verona/Mailand-Bologna-Neapel-Messina-Palermo</i>
Carlo Secchi
<i>VV3 : Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnachse in Südwesteuropa</i>
<i>VV19: Interoperabilität des iberischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems</i>
Laurens-Jan Brinkhorst
<i>VV6 : Eisenbahnachse Lyon-Triest-Divača/Koper-Divača-Ljubljana-Budapest-ukrainische Grenze</i>
...
<i>VV17 : Eisenbahnachse Paris-Straßburg-Stuttgart-Wien-Bratislava</i>
Karla Peijs
<i>VV18 : Rhein/Maas–Main–Donau</i>
<i>VV30 : Seine–Schelde</i>
Luis Valente de Oliveira
<i>VV21 : Meeresautobahnen</i>
Pavel Telička
<i>VV27 : Rail Baltica</i>
Karel Vinck
<i>Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem (ERTMS)</i>

ANHANG II

Aufgabenbeschreibung

Muster für die Aufgabenbeschreibung von

Herrn/Frau ... (vorrangiges Vorhaben 1), Herrn Carlo Secchi (vorrangige Vorhaben 3 und 19), Herrn Laurens Jan Brinkhorst (vorrangiges Vorhaben 6), Herrn Karel Vinck (ERTMS), Herrn/Frau ... (vorrangiges Vorhaben 17), Herrn Pavel Telička (vorrangiges Vorhaben 27), Frau K. Peijs (vorrangige Vorhaben 18 und 30) und Herrn L. Valente de Oliveira (vorrangiges Vorhaben 21)

jeweils als europäische Koordinatoren

der Vorhaben in Anhang III der Entscheidung Nr. 1692/96/EG

[Ort], [Datum]

[Name des europäischen Koordinators]

[Funktion]

[vollständige Anschrift]

[Schreiben registriert unter der Nummer ...]

[Beauftragung als europäischer Koordinator für das *vorrangige Vorhaben Nr. ...*]

Sehr geehrte Frau / Sehr geehrter Herr *[Name des europäischen Koordinators]*,

auf der Grundlage des Beschlusses Nr. [...] der Kommission benennt Sie die Europäische Union als europäischen Koordinator des in Anhang I dieses Beschlusses angegebenen vorrangigen Vorhabens gemäß Artikel 17a Absatz 1 der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes² in der durch die Entscheidung Nr. 884/2004/EG geänderten Fassung.

Dieses/diese Vorhaben gehört/gehören zu den 30 vorrangigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse, die in Artikel 19a derselben Entscheidung aufgeführt sind. Aufgrund dieses Stellenwerts ist dieses Vorhaben/sind diese Vorhaben von besonderer Bedeutung für die neue Dynamik der Strategie von Lissabon und leistet/leisten einen wichtigen Beitrag zu Beschäftigung und Wachstum.

Bei den Arbeiten im Rahmen dieses Vorhabens/dieser Vorhaben gibt es eine Reihe von Schwierigkeiten bei der Koordination zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten, und zwar sowohl in Bezug auf die zeitliche Abstimmung der Arbeiten als auch hinsichtlich einer noch zu treffenden festen Vereinbarung über einen detaillierten Zeitplan und die Verteilung der Finanzmittel.

Ihrem Auftrag kommt daher größte Bedeutung zu, um die Kommissionsdienststellen sowohl bei der Programmierung der finanziellen Interventionen als auch beim politischen Dialog mit den Mitgliedstaaten zu unterstützen und diese in die Lage zu versetzen, ihre Schwierigkeiten zu überwinden.

Die Dauer Ihres Auftrags als europäischer Koordinator beträgt vier Jahre und kann einvernehmlich um den gleichen Zeitraum verlängert werden.

² ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1.

Ihre Aufgaben ergeben sich aus den vom Europäischen Parlament und dem Rat festgelegten Vorgaben und umfassen in erster Linie

- die Förderung gemeinsamer, von der Kommission vorab genehmigter Bewertungsmethoden für Vorhaben sowie gegebenenfalls die technische Beratung der Projektträger hinsichtlich der Projektfinanzierung.
- die Erstellung eines Jahresberichts für die Kommission, der an das Europäische Parlament und die betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt wird, über die erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Vorhabens sowie über neue Entwicklungen, Bestimmungen oder über sonstige Aspekte, die eine größere Verzögerung der vom Europäischen Parlament und dem Rat festgelegten Termine für die Fertigstellung zur Folge haben könnten. Die Kommission kann diesen Bericht auch heranziehen, wenn sie eine Verlängerung der programmierten Hilfen genehmigt.
- die Konsultation – gemeinsam mit den betroffenen Mitgliedstaaten – der regionalen und lokalen Behörden, der Betreiber und Nutzer von Verkehrsdiensten sowie der Vertreter der Zivilgesellschaft, um den Bedarf im Verkehrssektor besser einschätzen und die Möglichkeiten der Finanzierung von Investitionen ermitteln zu können sowie festzustellen, welche Dienste bereitgestellt werden müssen, um den Zugang zu dieser Finanzierung zu erleichtern.
- die Ausarbeitung - auf Anforderung der Kommission - einer Stellungnahme im Zusammenhang mit der Prüfung von Anträgen auf Gemeinschaftsfinanzierung von Projekten oder Projektgruppen, die in den Bereich Ihres Auftrags fallen.

Insbesondere bittet Sie die Kommission,

- Finanzierungsbeschlüsse zu überwachen und auf eventuelle Probleme bei ihrer Umsetzung hinzuweisen,
- darauf zu achten, dass Umweltvorschriften eingehalten und regionale Aspekte berücksichtigt werden,
- sicherzustellen, dass dem Gesamtkonzept des „Korridors“ Rechnung getragen wird.

Sie können in Ausübung Ihres Auftrags die Kommission nicht ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung rechtsgültig binden. Sie handeln vollkommen unparteiisch, unabhängig und unter Beachtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit und setzen Ihre Qualifikationen und beruflichen Kompetenzen bestmöglich ein, wobei Sie ausschließlich die Interessen der Gemeinschaft verfolgen.

Sie haben jede Situation zu vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt in den Bereichen führen könnte, bezüglich deren Sie zur Intervention aufgerufen sind. Jeder Interessenkonflikt, der sich während Ihres Mandats ergibt, ist mir unverzüglich mitzuteilen.

Sie verpflichten sich darüber hinaus, keine Unterlagen und keine Informationen zu nutzen oder weiterzugeben, die Ihnen in Ausübung Ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, sofern diese Informationen nicht bereits veröffentlicht wurden. Alle von Ihnen erzielten Arbeitsergebnisse werden Eigentum der Europäischen Kommission, die diese nutzen und veröffentlichen kann, sofern sie dies für erforderlich erachtet.

Im Rahmen Ihres - ohne Entgelt - auszuführenden Auftrags erhalten Sie eine monatliche Pauschale in Höhe von 1500 EUR, um die entstehenden Ausgaben zu decken. Außerdem werden Ihnen Ihre Dienstreisekosten nach den bei der Kommission geltenden Vorschriften erstattet. Sie erhalten darüber hinaus technische und administrative Unterstützung durch die Kommission.

Der Direktor der Direktion Transeuropäische Netze ist der Ansprechpartner in der Generaldirektion Energie und Verkehr. Die Kommission sichert Ihnen bereits im Voraus ihre volle Unterstützung bei der Durchführung Ihres Auftrags sowie die Hilfe eines Mitarbeiters zu, der zu dem Zweck benannt wird, Sie in der täglichen Arbeit in technischer und administrativer Hinsicht zu unterstützen.

Die Kommission ist davon überzeugt, dass Ihre Unterstützung, auf die sie außerordentlich zählt, für den Erfolg der transeuropäischen Netze von entscheidender Bedeutung sein wird.

Die Generaldirektion Energie und Verkehr wird regelmäßige Treffen der europäischen Koordinatoren organisieren, um einen Informations- und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Sie erhalten darüber hinaus Einladungen zu regelmäßig stattfindenden Anhörungen, die von den Kommissionsmitgliedern durchgeführt werden, die von dem Projekt betroffen sind, für das Sie die Verantwortung tragen.

Fragen der Gültigkeit, Anwendung oder Auslegung dieses Vertrages fallen in die ausschließliche Zuständigkeit belgischer Gerichte. Der Vertrag unterliegt belgischem Recht.

*[Ort], [Datum]
[Name des europäischen Koordinators]
[Funktion]
[vollständige Anschrift]
[Schreiben registriert unter der Nummer ...]*

Aufgabenbeschreibung für Herrn Karel Vinck als europäischen Koordinator des Projekts ERTMS und der Eisenbahnkorridore

Sehr geehrter Herr Vinck,

auf der Grundlage des Beschlusses Nr. [...] der Kommission benennt Sie die Europäische Union als europäischen Koordinator des Projekts, das die Einführung des Eisenbahnverkehrsmanagementsystems "ERTMS" in den Eisenbahnkorridoren zum Ziel hat. Diese Benennung erfolgt gemäß Artikel 17a Absatz 1 der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes³ in der durch die Entscheidung Nr. 884/2004/EG geänderten Fassung.

Dieses Vorhaben, das die Einführung des ERTMS in den Eisenbahnkorridoren zum Ziel hat, ist von besonderer Bedeutung für die neue Dynamik, die von der Lissabon-Strategie in den Bereichen Beschäftigung und Wachstum ausgeht, denn es spielt eine wichtige Rolle hinsichtlich der Gewährleistung der Interoperabilität in den Haupteisenbahnkorridoren, hinsichtlich der Lenkung des Fahrgast- und Güterverkehrs auf den Hochgeschwindigkeitsstrecken sowie hinsichtlich der besonderen Auswirkungen auf die Industrie.

Das Vorhaben ist durch eine Reihe von Schwierigkeiten hinsichtlich der Koordination zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet, welche als Folge die Entwicklung einer einheitlichen Einführungsstrategie des Systems auf europaweiter Ebene verzögern. Mit dieser Strategie sollen die rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus den Richtlinien über die Interoperabilität auf Hochgeschwindigkeitsstrecken und für das konventionelle Eisenbahnsystem ergeben, umgesetzt und gleichzeitig bei dieser Einführung der größere Rahmen berücksichtigt werden, der durch die Entwicklung der Infrastruktur der europäischen Haupteisenbahnkorridore gekennzeichnet ist.

Mit dieser doppelten Zielsetzung, die in einer Vereinbarung zwischen der Kommission und Verbänden des Eisenbahnsektors klar festgelegt ist, sollen neue, wettbewerbsfähigere Eisenbahndienstleistungen hoher Qualität sowohl für den Güter- als auch Fahrgastsektor gefördert werden.

Ihrem Auftrag kommt daher größte Bedeutung zu, um die Kommissionsdienststellen sowohl bei der Programmierung der finanziellen Interventionen als auch beim politischen Dialog mit den Mitgliedstaaten zu unterstützen und diese in die Lage zu versetzen, ihre Schwierigkeiten zu überwinden.

Die Dauer Ihres Auftrags als europäischer Koordinator beträgt vier Jahre und kann einvernehmlich um den gleichen Zeitraum verlängert werden.

³ ABL L 201 vom 7.6.2004.

Ihre Aufgaben ergeben sich aus den vom Europäischen Parlament und dem Rat festgelegten Vorgaben und umfassen in erster Linie

- die Ausrichtung der Entwicklung geeigneter methodischer Ansätze zur Feststellung der erforderlichen Mittel für die Einführung des ERTMS auf sämtlichen Eisenbahnkorridoren, die im Anhang H der Technischen Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) für das konventionelle Eisenbahnsystem aufgeführt sind. Diese Referenzmethoden sollen den größeren Rahmen hinsichtlich zusätzlich notwendig werdender Mittel für die Entwicklung der Korridore berücksichtigen, um langfristig deren wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten.
- die Überwachung der für jeden einzelnen Korridor durchzuführenden notwendigen Studien sowie die Aufnahme dieser verschiedenen Studien in einen zusammenhängenden Plan der Europäischen Union für die Einführung des ERTMS. Dieser Plan soll dem spezifischen Bedarf Rechnung tragen, der sowohl in der Vereinbarung als auch in den nationalen Plänen der Mitgliedstaaten zur Einführung des ERTMS zum Ausdruck kommt.
- die Beteiligung an der Entwicklung einer einheitlichen Umsetzungsstrategie für diesen europäischen Plan, insbesondere durch Ermittlung von Finanzierungsmöglichkeiten und von Risiken für die Umsetzung.
- die Erstellung einer Zusammenfassung der zusätzlichen Entwicklungsmaßnahmen, die für alle diese Eisenbahnkorridore für erforderlich gehalten werden, um deren langfristige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.
- den Vorsitz in der hochrangigen Lenkungsgruppe, wie in der Vereinbarung vorgesehen.
- die Erstellung eines Jahresberichts für die Kommission, der an das Europäische Parlament und die betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt wird, über die erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Vorhabens, über neue Entwicklungen, Bestimmungen oder über sonstige Aspekte, die sich negativ auf die Merkmale der Vorhaben auswirken könnten, sowie über mögliche Schwierigkeiten und Hindernisse, die eine größere Verzögerung bei den Terminen zur Folge haben könnten.
- die regelmäßige Konsultation mit allen Mitgliedstaaten und den betroffenen Akteuren, um zu einer umfassenden Würdigung aller Aspekte zu gelangen, die mit der Entwicklung der Eisenbahnkorridore und des ERTMS, den Finanzierungsmöglichkeiten für die erforderlichen Investitionen sowie den Modalitäten für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel zusammenhängen.

Sie können in Ausübung Ihres Auftrags die Kommission nicht ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung rechtsgültig binden. Sie handeln vollkommen unparteiisch, unabhängig und unter Beachtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit und setzen Ihre Qualifikationen und beruflichen Kompetenzen bestmöglich ein, wobei Sie ausschließlich die Interessen der Gemeinschaft verfolgen.

Sie haben jede Situation zu vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt in den Bereichen führen könnte, bezüglich deren Sie zur Intervention aufgerufen sind. Jeder Interessenkonflikt, der sich während Ihres Mandats ergibt, ist mir unverzüglich mitzuteilen.

Sie verpflichten sich darüber hinaus, keine Unterlagen und keine Informationen zu nutzen oder weiterzugeben, die Ihnen in Ausübung Ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen, sofern

diese Informationen nicht bereits veröffentlicht wurden. Alle von Ihnen erzielten Arbeitsergebnisse werden Eigentum der Europäischen Kommission, die diese nutzen und veröffentlichen kann, sofern sie dies für erforderlich erachtet.

Im Rahmen Ihres - ohne Entgelt - auszuführenden Auftrags erhalten Sie eine monatliche Pauschale in Höhe von 1500 EUR, um die entstehenden Ausgaben zu decken. Außerdem werden Ihnen Ihre Dienstreisekosten nach den bei der Kommission geltenden Vorschriften erstattet. Sie erhalten darüber hinaus technische und administrative Unterstützung durch die Kommission.

Der Direktor der Direktion der Transeuropäischen Netze ist der Ansprechpartner in der Generaldirektion Energie und Verkehr. Die Kommission sichert Ihnen bereits im Voraus ihre volle Unterstützung bei der Durchführung Ihres Auftrags sowie die Hilfe eines Mitarbeiters zu, der zu dem Zweck benannt wird, Sie in der täglichen Arbeit in technischer und administrativer Hinsicht zu unterstützen.

Die Kommission ist davon überzeugt, dass Ihre Unterstützung, auf die sie außerordentlich zählt, für den Erfolg der transeuropäischen Netze von entscheidender Bedeutung sein wird.

Die Generaldirektion Energie und Verkehr wird regelmäßige Treffen der europäischen Koordinatoren organisieren, um einen Informations- und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen. Sie erhalten darüber hinaus Einladungen zu regelmäßig stattfindenden Anhörungen, die von den Kommissionsmitgliedern durchgeführt werden, die von dem Projekt betroffen sind, für das Sie die Verantwortung tragen.

Fragen der Gültigkeit, Anwendung oder Auslegung dieses Vertrages fallen in die ausschließliche Zuständigkeit belgischer Gerichte. Der Vertrag unterliegt belgischem Recht.